



Beitragsordnung des Leipziger Seesportclub e.V.

Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Beitrag

Mitglieder zahlen einen Monatsbeitrag in Höhe von 15,00 EUR, der als Jahresbeitrag in Höhe von 180,- € fällig ist. Die Höhe des Beitrages kann jährlich vom Vorstand des LSC e.V. neu festgelegt werden.

Ermäßigungen

Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen einen ermäßigten Monatsbeitrag in Höhe von 12,50 €, der als Jahresbeitrag in Höhe von 150,- € fällig ist. Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr können bei noch nicht wirtschaftlicher Selbstständigkeit, (Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose) einen schriftlichen Antrag auf den ermäßigten Mitgliedsbeitrag stellen. Dies ist in geeigneter Weise (Lehrvertrag, Bescheinigung ARGE oder Ähnlich) gegenüber dem Vorstand mit dem Antrag nachzuweisen.

Für Kinder eines voll zahlenden Mitglieds, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, wird ein Familienrabatt i.H.v. 50% des Beitrages des Kindes im gleichen Beitragszeitraum eingeräumt.

Ruhende Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 60,- € (5,- € / Monat).

Zahlung

Der Beitrag wird grundsätzlich als Jahresbeitrag erhoben und ist am 01. Januar des laufenden Jahres fällig. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen.

In Absprache mit dem Schatzmeister kann auch ein anderer Zahlungsrhythmus bzw. Zahlungsmodus vereinbart werden.

Aufnahmegebühr

Bei Inanspruchnahme eines Privatbootliegeplatzes wird neben den regulär geschuldeten Liegeplatzgebühren eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

Für Wasserliegeplätze beträgt diese Gebühr 500,00€ und für Landliegeplätze 250,00€. Diese wird dann fällig, wenn der Liegeplatz innerhalb der ersten drei Mitgliedsjahre (ab Eintrittsdatum) in Anspruch genommen wird.

Die Angaben sind als Nettobeträge zu verstehen und werden zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern berechnet.



Arbeitsstunden

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, 24 Arbeitsstunden pro Jahr für den Verein zu leisten. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen 12 Arbeitsstunden pro Jahr für den Verein leisten. Mitglieder, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ruhende Mitglieder, brauchen keine Arbeitsstunden zu leisten. Nähere Bestimmungen zum Ableisten der Arbeitsstunden sind in der aktuellen Arbeitsstundenregelung festgelegt. Die Abrechnung der Arbeitsstunden erfolgt jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres.

Für jede Fehlstunde sind 10,- € als Ausgleich zu zahlen. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen für jede Fehlstunde 5,- € als Ausgleich. Mitglieder, die ausschließlich am Schwimmtraining teilnehmen, brauchen keine Arbeitsstunden zu leisten.

Arbeitsstundenrücklage

Der LSC e.V. erhebt bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes eine Arbeitsstundenrücklage von 100,- €. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18 Lebensjahr beträgt die Arbeitsstunden-Rücklage 50,- €. Mitglieder, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, brauchen keine Arbeitsstundenrücklage zu leisten.

Bei dem Erreichen der Altersgrenze von 10 bzw. von 18 Jahren ist der entstandene Differenzbetrag zu zahlen.

Diese Arbeitsstundenrücklage ist einmalig zu leisten und wird bei Austritt wieder ausgezahlt, wenn das Mitglied im laufenden Kalenderjahr anteilmäßig bis zum Austrittstermin seine Arbeitsstunden und seine anderen Zahlungsverpflichtungen geleistet hat. Ansonsten wird die Auszahlung der Arbeitsstundenrücklage entsprechend Kostenkatalog und dieser Beitragsordnung reduziert.

Rücklastschriften

Rücklastschriftgebühren beim Einzug von nicht gedeckten Konten werden in der jeweiligen Höhe dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Beschluss des Vorstandes



Leipzig, den 01.11.2021

Danny Naumann
Vereinsvorsitzender LSC e.V.